



A M T S B L A T T
der
S T A D T H O R S T M A R

Ausgegeben in Horstmar am 15.02.2019

Nr. 03 / 2019

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
4	12.02.2019	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters	8 - 9
5	15.02.2019	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Horstmar „Sondergebiet an der Warnsveldallee“, 1. Ergänzung hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 25.02. bis 27.03.2019	10 - 12
6	15.02.2019	Bebauungsplan der Stadt Horstmar Nr. 42 „Eichendorffstraße I“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 25.02. bis 27.03.2019	13 - 15

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW, SGV NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den zurzeit gültigen Fassungen, erfolgt die Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster aktualisiert bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden
- b) der Nutzungsarten in Verbindung mit der Bodenschätzung
- c) der Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung.

Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	05.03.2019
bis	05.04.2019

bei der Kreisverwaltung Steinfurt, im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter 02551 69-1850 erfolgen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung

und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit dem Service des Vermessungs- und Katasteramtes in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, den 12.02.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Meyer

Bekanntmachung

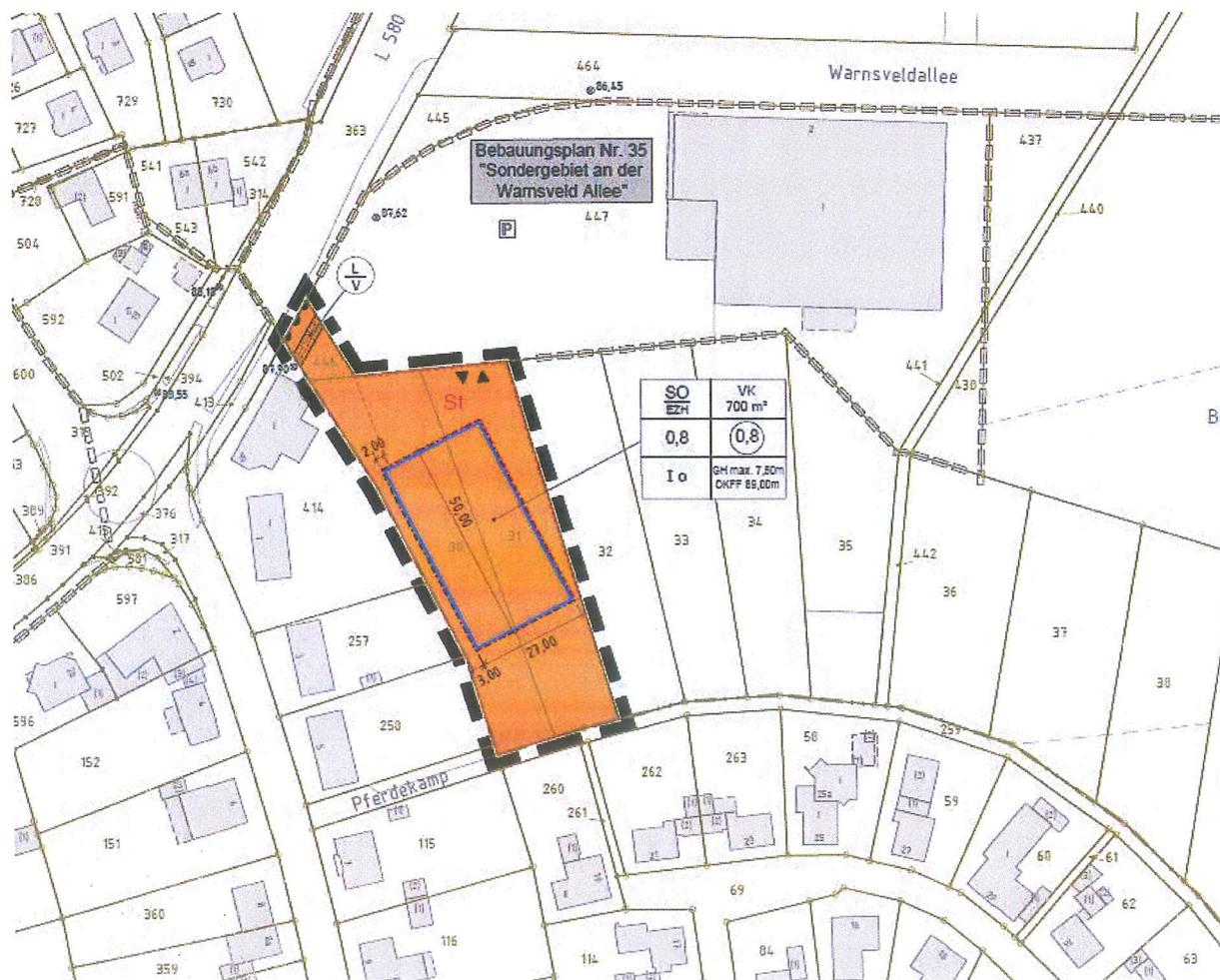
Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Horstmar „Sondergebiet an der Warnsveldallee“, 1. Ergänzung hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 25.02.2019 bis 27.03.2019

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die öffentliche Auslegung des angepassten Planentwurfs des Bebauungsplans Nr. 35 „Sondergebiet an der Warnsveldallee, 1. Ergänzung“ bestehend aus einer Planzeichnung – Stand: 25.01.2019 – und der Begründung mit Umweltbericht – Stand: 04.02.2019 – (Anlagen 2 und 3) sowie aller bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.“

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Der Geltungsbereich in der Gemarkung Horstmar, Flur 7, umfasst die Flurstücke 30, 31 und 446 mit einer Gesamtgröße von ca. 3.665 m². Er liegt im nördlichen Stadtgebiet und südöstlich der Landstraße L 580 (Koppelstraße) zwischen Warnsveldallee und Pferdekamp. Der Planbereich schließt unmittelbar südlich an das Sondergebiet für die Ansiedlung von großflächigem Lebensmitteleinzelhandel des Bebauungsplanes Nr. 35 an.

Das Plangebiet war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Mai 2018 vorwiegend von der landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland) geprägt. Es ist dreiseitig von Bebauung umgeben. Östlich befindet sich noch eine unbebaute Fläche. Hieran schließt sich das Baugebiet Pferdekamp an, sodass es sich nicht um einen direkten Übergang zur freien Landschaft handelt. Im Bereich der L 580 liegt die Höhe bei ca. 88 m über NHN. Eine besondere Geländeneigung ist innerhalb des Plangebietes nicht erkennbar.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung wird das Ziel verfolgt, eine Erweiterung des Nahversorgungsstandortes an der Warnsveldallee planungsrechtlich zu ermöglichen. Das Plangebiet liegt nach der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Horstmar (Ratsbeschluss vom 28.06.2018) innerhalb des als Entwicklungsbereich definierten zentralen Versorgungsbereiches, Teilbereich Nahversorgungszentrum. Damit werden bei der Bebauungsplanaufstellung insbesondere die Belange einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 und 8a BauGB).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

25. Februar 2019 bis einschließlich 27. März 2019

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Änderung kann sich die Öffentlichkeit während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

informieren und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Sondergebiet an der Warnsveldallee – 1. Ergänzung“,
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlich bereits vorliegenden Stellungnahmen
- Einzelhandelskonzept für die Stadt Horstmar, Juni 2018, erstellt durch Junker + Kruse, Markt 5, 44137 Dortmund.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Artenschutzprüfung Stufe I zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Sondergebiet an der Warnsveldallee“ in der Stadt Horstmar, erstellt durch BIO-CONSULT, Belm (Stand: 28.01.2019),

- Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet an der Warnsveldallee“ in Horstmar, erstellt durch das Planungsbüro Hahm, Osnabrück (01/2019).

Die nach Einschätzung der Stadt Horstmar wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind nachfolgend aufgelistet und liegen ebenfalls im vorgenannten Zeitraum aus:

- LWL-Archäologie für Westfalen vom 12.07.2018; Hinweis auf mögliche paläontologische Bodendenkmäler,
- Kreis Steinfurt vom 13.08.2018; Hinweis zu Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutzrechtliche Belange, Wasserwirtschaft und Immissionsschutz.

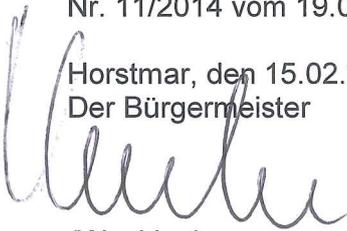
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 14.02.2019 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 35 „Sondergebiet an der Warnsveldallee, 1. Ergänzung“ nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 15.02.2019
Der Bürgermeister



(Wenking)



Bebauungsplan der Stadt Horstmar Nr. 42 „Eichendorffstraße I“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 25.02.2019 – 27.03.2019

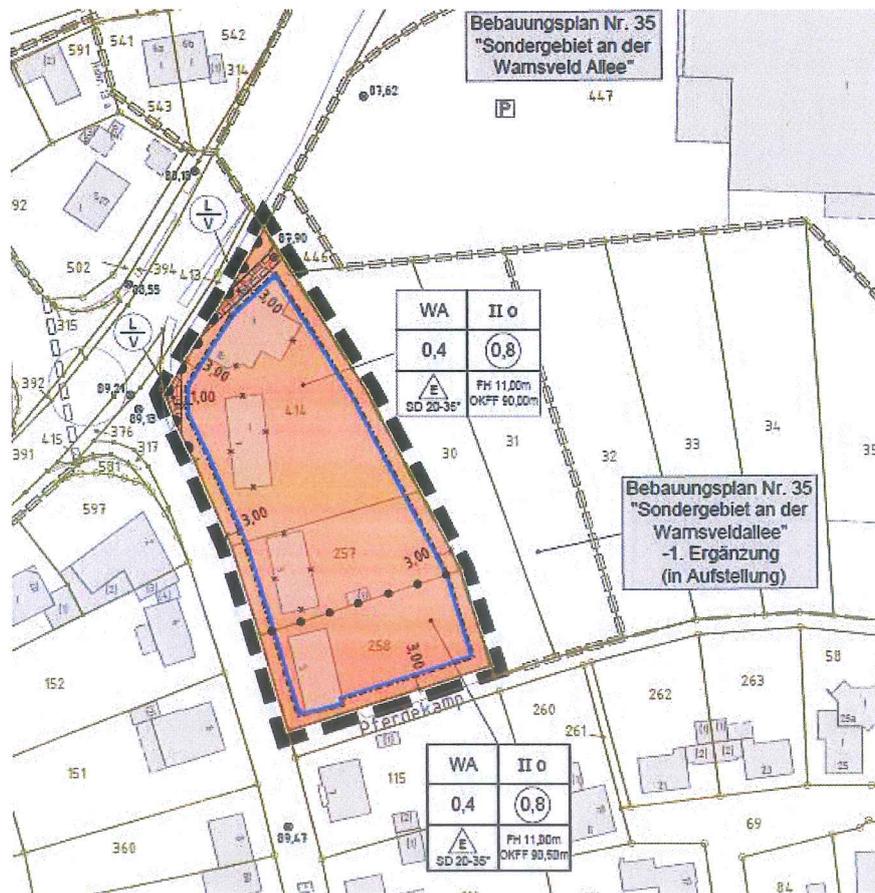
Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 beschlossen:

„1. Der Rat der Stadt Horstmar fasst gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 42 „Eichendorffstraße I“. Der Planbereich ist geometrisch eindeutig festgelegt und in dem der Vorlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt (Anlage 1 zu diesem Tagesordnungspunkt).

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Eichendorffstraße I“ einschließlich der Begründung in der vorgelegten Form (Anlagen 2 und 3 zu diesem Tagesordnungspunkt) sowie alle bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes durchzuführen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.“

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Der Geltungsbereich in der Gemarkung Horstmar, Flur 2, umfasst die Flurstücke Nr. 257, 258 und 414 mit einer Gesamtgröße von ca. 4.255 m². Er liegt im nördlichen Stadtgebiet und südlich der Landesstraße L 580 (Koppelstraße) an der Eichendorffstraße und dem Pferdemarkt nahe dem Nahversorgungsstandort an der Warnsveldallee.

Unmittelbar angrenzende Bebauungspläne liegen östlich durch den in Aufstellung befindlichen Plan Nr. 35 „Sondergebiet an der Warnsveldallee“ – 1. Ergänzung vor, der die planungsrechtliche Grundlage für einen Drogeriemarkt darstellt sowie im Norden durch den Plan Nr. 31 „Koppelfeld III“. Letzterer setzt in dem angrenzenden Bereich „Straßenverkehrsflächen“ fest. In seinem überwiegenden Teil werden als Art der baulichen Nutzung nördlich der Warnsveldallee „Allgemeine Wohngebiete“ festgesetzt.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung wird als Ziel verfolgt, die Errichtung von drei baugleichen Mehrfamilienhäusern mit gefördertem Wohnraum in unmittelbarer Nähe zum Nahversorgungsstandort an der Warnsveldallee planungsrechtlich zu ermöglichen. Damit werden bei der Bebauungsaufstellung insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Umweltbelange werden dennoch aufgrund allgemein verfügbarer Materialien ermittelt und mögliche Umweltauswirkungen bewertet (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

25. Februar 2019 bis einschließlich 27. März 2019

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Eichendorffstraße I“,
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlich bereits vorliegenden Stellungnahmen.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Artenschutzprüfung Stufe I zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Sondergebiet an der Warnsveldallee“ in der Stadt Horstmar, erstellt durch BIO-CONSULT, Belm (Stand: 28.01.2019).

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

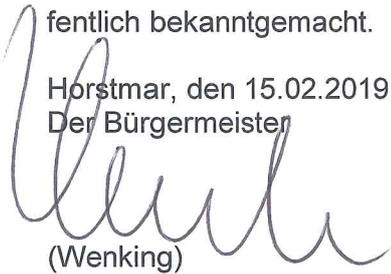
Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 14.02.2019 zum Bebauungsplan Nr. 42 „Eichendorffstraße I“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 14.02.2019 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 42 „Eichendorffstraße I“ nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 15.02.2019
Der Bürgermeister



(Wenking)

